

ZAK Nr. 6, Juni 2018
www.akstmk.at

ZAK direkt

Sondernummer Registrierung

AK
www.akstmk.at



Der neue Ausweis

Alles zur Eintragung
ins Gesundheitsberuferegister


ITS
**BERUFE
REGISTER**



AK | Graf

AK-Präsident Josef Pessler ist oft in steirischen Gesundheitseinrichtungen unterwegs – hier im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Graz – und kennt den Zeitdruck der Beschäftigten: „Nützen Sie zur Einschreibung ins Register unsere bequemen Vor-Ort-Termine!“

Zwei Registrierungsbehörden: Welche ist zuständig?

Die AK Steiermark führt die Registrierung für AK-Mitglieder durch. Die Gesundheit Österreich GmbH registriert die freiberuflich Tätigen und die Ehrenamtlichen.

Als AK-Mitglieder zählen alle Berufsangehörigen, die in der Steiermark angestellt tätig sind oder tätig werden (Angestellte, Karenzierte, Arbeitslose und Arbeitssuchende). Wenn man sowohl freiberuflich tätig als auch angestellt ist, dann hängt die Zuständigkeit der Registrierungs-

behörde von der überwiegenden Art der Berufsausübung ab. Die Angabe erfolgt nach Selbsteinschätzung: Üben Sie Ihre Tätigkeit vorwiegend freiberuflich aus, so ist die Gesundheit Österreich GmbH zuständig. Überwiegt die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis, so ist die AK Steiermark zuständig.



AK | Graf

An den zwei Standorten der Barmherzigen Brüder in Graz wird es zahlreiche Registrierungstermine geben. Im Bild (v. l.) sind Karl Klescher, BRV am Standort Eggenberg, Claudia Brandl und Hans Jürgen Taschner, BR und BRV am Standort Marschallgasse.



Der neue Ausweis als Zeichen der Anerkennung

Der neue Ausweis der Kolleginnen und Kollegen mit Gesundheitsberufen ist ein Zeichen der Anerkennung, und das Register bringt weitere Vorteile: weniger Papierkram, mehr Transparenz und Sicherheit für Patientinnen und Patienten, genauere Gesundheitsplanung.

Es war ein langer und steiniger Weg, bis das Gesetz für die Einführung des Registers für Gesundheitsberufe beschlossen wurde. „Die Arbeiterkammer als damit beauftragte Behörde hat sich gut auf die Umsetzung vorbereitet“, sagt Projektleiter Alexander Gratzer. Ein Jahr lang werden alle bereits im Beruf stehenden Kolleginnen und Kollegen registriert. Alle, die neu in

den Beruf einsteigen, müssen sich schon vor Jobbeginn den neuen Berufsausweis holen.

Mehr Anerkennung

Der Berufsausweis, der nur mit dem Nachweis der Qualifikation ausgestellt wird, soll dazu beitragen, den Stellenwert der Berufsangehörigen zu heben. AK-Präsident Josef Pessler: „Es ist ein Zeichen der Wertschätzung der Gesellschaft für die wichtige

Arbeit der Berufsangehörigen.“ Das Register zeigt Patientinnen und Patienten, dass sie von qualifizierten Personen betreut werden, es erspart Berufsangehörigen Papierkram beim Jobwechsel und es ermöglicht den Verantwortlichen in Bund und Land eine genauere Planung des Gesundheitssystems. Denn derzeit gibt es nur Schätzungen über verfügbares qualifiziertes Personal.



AK | Graf

BRV Georg Maringer, LKH Murtal-Standort Knittelfeld, hofft, dass mit dem Register der oft beklagte Nachwuchsmangel belegbar wird.

Welche Berufe werden registriert?

Registriert werden alle Berufstätigen und Berufseinsteiger in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie den gehobenen medizinisch-technischen Diensten.

Österreichweit sind mehr als 120.000 Erwerbstätige betroffen und jährlich kommen rund 10.000 Absolventinnen und Absolventen entsprechender Ausbildungen dazu.

Registriert werden:

- Biomedizinische Analytikerin und Analytiker
- Diätologin und Diätologe
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- Logopädin und Logopäde
- Orthoptistin und Orthoptist
- Pflegeassistenz (ehemals Pflegehilfe), darunter fallen auch: Diplomsozial- und Fachsozialbetreuungsberufe für Altenarbeit, Behin-

dertenarbeit und Familienarbeit

- Pflegefachassistenz
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Radiologie-Technologin und -Technologe

2. Registrierungswelle

Angedacht ist, dass die vielen anderen Gesundheitsberufe in einer zweiten Welle ebenfalls in das Register aufgenommen werden. Es geht um die Medizinischen Assistenzberufe wie etwa Desinfektionsassistenz, Operationsassistenz oder Ordinationsassistenz. Es geht um Berufe wie Masseurberufe, Heimhilfe oder Medizinische Fachassistenz ohne Pflegeassistenz.

Strenger Datenschutz im Berufsregister

Das Gesundheitsberufsregister unterliegt strengem Datenschutz. Zugriff hat nur die Registrierungsbehörde. Einige Daten können freiwillig eingetragen werden.

Öffentlich einsehbar ist nur ein kleiner Teil der Daten: Name, akademische Grade, Geschlecht, Berufs- und Ausbildungsbezeichnung, Art der Berufsausübung (freiberuflich oder im Arbeitsverhältnis), Eintragsnummer, Datum der Registrierung, Gültigkeitsdatum der Registrierung sowie ein Ruhen der Registrierung.

Nicht öffentlich

Nicht öffentlich sind: Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsabschluss, Wohnsitz, Arbeitgeber und Dienstort, Bild und Unterschrift, Datum der letzten Änderung, Vermerk über Streichung oder Entziehung der Berufsberechtigung.

Freiwillige Daten

Öffentlich sichtbar sind auch jene Daten, die Berufsangehörige freiwillig in das Register eintragen lassen oder selbst eintragen: Fremdsprachenkenntnisse, Arbeitsschwerpunkte, Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen oder Spezialisierungen. Bei Freiberuflichen auch Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Web-Adresse.

Gesetzliche Fortbildung

Die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen sind nicht Teil der verpflichtenden Eintragungen ins Register. Die Fortbildungen werden wie bisher durch den Dienstgeber kontrolliert. Möglich ist eine freiwillige Eintragung.



Registrierung im Betrieb

Um die Registrierung so einfach wie möglich zu machen, kommt die AK-Registrierungsbehörde in alle größeren Betriebe. Darüber hinaus gibt es die Online-Registrierung und die Registrierung in einer der 14 steirischen AK-Servicestellen.

Wer in einem größeren Betrieb arbeitet, kann die Registrierung zeitsparend im Unternehmen vor Ort vornehmen. Dazu kommen Beschäftigte der Registrierungsbehörde direkt ins Unternehmen. Der Termin für die Registrierung ist zwischen dem Unternehmen und der AK-Registrierungsbehörde vereinbart. In Betrieben mit Betriebsrat oder einer Personalvertretung wurden diese von Beginn an miteinbezogen. Die Betriebe mit Vor-Ort-Registrierung gibt es online. Auch der Betriebsrat oder die Unternehmensleitung informieren.

Vorteile

- Die Vor-Ort-Registrierung

erfolgt in Abstimmung mit dem Betrieb

- geringer Zeitaufwand für Berufsangehörige
- kein Behördenweg, keine langen Abwesenheiten vom Arbeitsplatz
- leichte Abstimmung mit Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen

Online-Registrierung

Die Registrierung kann auch online eingebracht werden. Um die Registrierung online durchführen zu können, ist eine elektronische Signatur notwendig. Diese erhält man mit der Bürgerkarte oder mit der Handysignatur. Die Handysignatur bekommt man bei der GKK und ausgewählten Notaren. Weitere Infos dazu



Volkshilfe Steiermark: BRV Beatrix Eiletz (Mitte) und ihre Mitarbeiterinnen im Betriebsrats-Büro Helga Sommer (links) und Katharina Ableitner. Eiletz hat in Abstimmung mit den Leitungen vieler Volkshilfe-Einrichtungen zahlreiche Vor-Ort-Termine ausgemacht, bei denen das AK-Registrierungsteam anwesend ist.

auf www.akstmk.at/gbr. Wer sich für die Online-Registrierung entscheidet, muss den Antrag auf Registrierung online ausfüllen, alle für die Registrierung erforderlichen Unterlagen gut leserlich einscannen und in das System hochladen.

Terminvereinbarung

Die Registrierung ist auch persönlich in der AK-Zentrale in Graz und in einer der 13 AK-Bezirksstellen bei einem zuvor online oder telefonisch vereinbarten Termin möglich. Die Registrierung dauert 20 bis 30 Minuten.



Ein Jahr Zeit für Berufstätige

Alle, die am 1. Juli 2018 ihren Beruf ausgeübt haben, haben für die Registrierung ein Jahr Zeit. Beim Berufseinstieg ist die Registrierung schon vor Arbeitsantritt notwendig.

Berufsangehörige, die am 1. Juli 2018 ihren Beruf aktiv ausgeübt haben, können sich bis zum 30. Juni 2019 ein Jahr lang Zeit für die Registrierung lassen. Während dieser Zeit können sie ihren Beruf auch weiterhin ausüben. Diese Regelung gilt auch für Berufsangehörige, die ihr Dienstverhältnis

infolge einer Karenz (z. B. Baby- oder Pflegekarenz) unterbrochen haben.

Bei einem Jobwechsel muss man den neuen Dienstgeber darüber informieren, dass der Beruf am 1. Juli ausgeübt wurde und noch bis 30. Juni 2019 Zeit für die Registrierung ist. Wenn der neue Dienstgeber die Registrierung vor Ort vereinbart hat, dann kann man diesen Service der AK-Registrierungsbehörde nutzen. Wurde die Vor-Ort-Registrierung im neuen Betrieb verpasst, stehen die Online-Registrierung oder die Registrierung in einer der 14 AK-Servicestellen zur Verfügung.

Beim Berufseinstieg

Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger, die ab dem 2. Juli 2018 erstmals ihre Tätigkeit aufnehmen, und am 1. Juli arbeitslose Berufsangehörige, die in ihrem Job wiedereinsteigen, müssen sich bereits vor Jobantritt registrieren lassen.

Da die Überprüfung des Antrags und der Nachweise auch längere Zeit in Anspruch nehmen kann, wird eine rechtzeitige Antragstellung empfohlen. Für die persönliche Registrierung ist ein Termin bei einer AK-Servicestelle notwendig. Termine gibt es online oder telefonisch.

Ein Jahr haben bereits Berufstätige Zeit, den neuen Berufsausweis zu beantragen. Am bequemsten ist das bei den Vor-Ort-Terminen in allen größeren Betrieben.

Wie funktioniert die Eintragung?

Am einfachsten ist die Registrierung bei einem Termin im Betrieb. Die Registrierung ist auch in den AK-Servicestellen und online möglich.

Für die Registrierung sind ein ausgefüllter Antrag und bestimmte Unterlagen notwendig. Welche Unterlagen das sind, kann man der Checkliste entnehmen, die online zur Verfügung steht. Eine Registrierung ist nur nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen möglich. Die Nachweise laut Checkliste sind auch zum Ausfüllen

des Antrages notwendig.

Antrag am PC ausfüllen

Für die Registrierung ist ein Antrag notwendig, am besten am Computer ausgefüllt. Ein elektronisch ausgefüllter Antrag beschleunigt den Registrierungsvorgang. Für die einzelnen Berufsgruppen gibt es unterschiedliche Antragsformulare. Alle Pflichtfelder – gekennzeichnet mit V – müssen ausgefüllt werden.

Registrierungstermin

Wir ersuchen, den Registrierungstermin einzuhalten. In den Betrieben sind die Zeitfenster für die Registrie-

rung fix vereinbart. In den AK-Servicestellen erfolgt die Registrierung nach vorheriger Terminvereinbarung.

Wer den Termin wegen Krankheit oder sonstigen Gründen nicht einhalten kann, möge das bitte rasch bekanntgeben. Bei einer Vor-Ort-Registrierung im Betrieb bei der Kontaktperson (z. B. Betriebsrat, Leitung). Bei einem AK-Registrierungstermin: Das Mail mit der Terminbestätigung enthält einen Link für eine Terminstornierung. Bitte online einen neuen Termin vereinbaren. Natürlich kann man auch telefonisch stornieren.



AK | Graf

Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz: Personalvertreterin und AK-Vorstandsmitglied Elisabeth Aufreiter freut sich über die Aufwertung der Gesundheitsberufe durch das Register: „Die Qualifikation wird sichtbar.“



Welche Unterlagen sind notwendig?

Das ausgefüllte Antragsformular, mehrere Dokumente und ein Passfoto müssen für die Registrierung mitgebracht werden. Hat man alles dabei, dauert die Registrierung etwa 20 bis 30 Minuten.

Wer seinen Gesundheitsberuf am 1. Juli 2018 bereits ausgeübt hat, benötigt für die Registrierung nur

- den ausgefüllten Antrag,
- einen Identitäts- und Staatsbürgerschaftsnachweis,
- den Qualifikationsnachweis
- und ein Lichtbild.

Das Antragsformular kann man auf www.akstmk.at/gbr herunterladen und elektronisch am Computer ausfüllen, was die Registrierung be-

schleunigt. Als Identitäts- und Staatsbürgerschaftsnachweis empfiehlt sich der Reisepass, da mit diesem Dokument beide Nachweise erbracht werden.

Es können jedoch auch z. B. ein Führerschein und ein Staatsbürgerschaftsnachweis verwendet werden.

Originaldokumente

Alle Dokumente sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Bei fremdsprachigen Dokumenten ist auch eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.

Checkliste für die Registrierung im Unternehmen

Unterlage	Hinweis	
Antrag	Den Antrag können Sie auf der Website der Arbeiterkammer Steiermark herunterladen und elektronisch am PC ausfüllen. Durch die elektronische Vorfürfüllung kann Ihre Registrierung schneller durchgeführt werden.	<input type="checkbox"/>
Identitätsnachweis	Reisepass oder Personalausweis oder Führerschein	<input type="checkbox"/>
Staatsangehörigkeit	Reisepass oder Personalausweis oder Staatsbürgerschaftsnachweis	<input type="checkbox"/>
Qualifikationsnachweis	Als Nachweis der Qualifikation benötigen wir Ihr Zeugnis, Diplom oder Ihre FH-Bachelorurkunde. Bei einem Abschluss im Ausland dient der Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid als Nachweis der Qualifikation.	<input type="checkbox"/>
Bei Namensänderung(en) seit Erhalt des Diploms	Wenn sich Ihr Name seit Abschluss Ihrer Ausbildung geändert hat, dann sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen (z. B. Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde, freiwillige Namensänderung).	<input type="checkbox"/>
Lichtbild	Das Lichtbild wird für Ihren Berufsausweis verwendet. Dafür benötigen wir ein Farbbild in der Größe 35 x 45 mm im Hochformat (Passbildformat). Sie müssen zweifelsfrei zu erkennen sein und der Kopf hat etwa 2/3 des Bildes einzunehmen. Andere Personen oder Gegenstände dürfen sich nicht auf dem Bild befinden.	<input type="checkbox"/>

Qualifikation

Als Nachweis der Qualifikation werden das Zeugnis, Diplom oder die FH-Bachelorurkunde benötigt. Bei einem Abschluss im Ausland dient der Anerkennungs- oder Nostrifikationsbescheid als Nachweis der Qualifikation. Wenn sich der Name seit Abschluss der Ausbildung geändert hat, dann sind auch die entsprechenden Nachweise, wie die Heirats- oder Scheidungsurkunde, erforderlich.

Passfoto

Am Lichtbild muss man zweifelsfrei zu erkennen sein, der Kopf hat etwa zwei Drittel des Bildes einzunehmen. Da das Lichtbild für den Berufsausweis verwendet wird, muss es ein Farbbild in der Größe 35 x 45 mm im Hochformat (Passbildformat) sein.

Berufseinsteiger

Wer erst ab dem 2. Juli 2018 in einem Gesundheitsberuf zu arbeiten beginnt, muss zusätzlich einen Nachweis der Vertrauenswürdigkeit (z. B. Strafregisterbescheinigung) aus jenen Staaten vorlegen, in denen er sich in den letzten

fünf Jahren länger als sechs Monate aufgehalten hat. Es ist auch ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zu erbringen. Dieses ist von einer Ärztin oder einem Arzt für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin oder einem Facharzt für Innere Medizin zu erstellen. Eine Vorlage dafür steht online zur Verfügung. Das ärztliche Attest und der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Pflicht zur Eintragung

Was passiert, wenn ich mich nicht ins Register eintragen lasse?

Schon bisher schreiben die Berufsgesetze für Berufsangehörige der Pflege und medizinisch-technischen Dienste bestimmte Voraussetzungen vor, um berufsberechtigt zu sein. Dazu gehören die Eigenberechtigung, die gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit, die Qualifikation und die erforderlichen Sprachkenntnisse. Mit 1. Juli 2018 sind diese um die verpflichtende Eintragung in das Gesundheits-

beruferegister erweitert. Berufsnachwuchs und Wiedereinsteiger müssen sich ab diesem Zeitpunkt bereits vor Aufnahme der Tätigkeit registrieren lassen. Personen, die ihre Tätigkeit am 1. Juli 2018 bereits ausgeübt haben, haben aufgrund einer Übergangsregelung ein Jahr lang Zeit für die Eintragung. Die Berufsausübung ohne Eintragung stellt sowohl für Berufsangehörige als auch für deren Arbeitgeber eine Verwaltungsübertretung dar, für die eine Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro vorgesehen ist. Auch haftungsrechtliche Konsequenzen sind möglich.



AK | Graf

Auch viele Beschäftigte in der Behindertenbetreuung werden in das Register aufgenommen. Im Bild BRV Monika Fließner von der Lebenshilfe.



AK | Graf



Die Arbeiterkammer fungiert bei der Registrierung der Gesundheitsberufe als Behörde: Im Bild ein Teil des AK-Teams, das in die Betriebe ausschwärmt, mit Projektleiter Alexander Gratzner.

Was passiert danach?

Sobald das Antragsformular und die Unterlagen beim Registrierungstermin erfasst wurden, sind es nur noch wenige Schritte zur Eintragung ins Register und zum Berufsausweis.

kann die Registrierungsbehörde umgehend eine Bestätigung ausstellen, mit der man vorläufig seine Arbeit antreten kann. Voraussetzung dafür ist, dass alle nötigen Unterlagen beim Registrierungstermin vorgelegt werden können.

Fünf Jahre gültig

Die Eintragung im Gesundheitsberuferegister ist fünf Jahre lang gültig. Man erhält vor Ablauf der Fünfjahresfrist ein Erinnerungsschrei-

ben und kann dann den Antrag auf Verlängerung persönlich, schriftlich oder online einbringen. Für die Verlängerung sind keine weiteren Unterlagen vorzulegen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Registrierungsbehörde prüfen die vorgelegten Unterlagen, um im Anschluss die Eintragung ins Register durchzuführen. Davon wird man schriftlich informiert. Dieses Schreiben ergeht in zweifacher Ausfertigung, etwa um den Arbeitgeber zu informieren. Wird der Gesundheitsberuf erst ab dem 2. Juli 2018 ausgeübt, ist die Registrierung bereits vor Arbeitsbeginn notwendig. In diesem Fall

Ausweis per Post

Nach der Eintragung wird binnen weniger Wochen der Berufsausweis zugesandt. Dieser hat Scheckkartenformat, ist mit dem Lichtbild versehen und dient dem Nachweis der aufrechten Berufsberechtigung. Sollten sich danach Daten wie der Name, die Adresse, die Staatsangehörigkeit, die Art der Berufsausübung oder der Arbeitgeber ändern, ist das innerhalb eines Monats zu melden.





Alles auf www.akstmk.at/gbr

www.akstmk.at/gbr ist die zentrale und ständig aktualisierte Informationsquelle für alle Fragen zur Registrierung, für Anträge und Vordrucke, zu Betriebsterminen und Terminverwaltung.

Terminvereinbarung

Online kann man für die persönliche Eintragung in einer der 14 AK-Servicestellen einen Termin ausmachen, das ist auch per Telefon unter 05 7799-2225 möglich.

Terminabsage

Online kann man den Termin für die persönliche Eintragung in einer der 14 AK-Servicestellen absagen. Das geht auch per Telefon unter 05 7799-2225.

Checkliste der Unterlagen

Die Checkliste aller benötigten Unterlagen steht online als Download zur Verfügung.

Antrag für die Registrierung

Der für die Registrierung notwendige Antrag steht als Download zur Verfügung. Für die einzelnen Berufsgruppen gibt es unterschiedliche Antragsformulare. Achtung: Bitte vor dem Ausdruck am Computer ausfüllen, das beschleunigt die Registrierung.

Online-Registrierung

Die Registrierung kann auch online abgewickelt werden. Achtung, dafür braucht man eine Bürgerkarte oder eine Handy signatur. Hier gibt es Infos, wie man dazu kommt.

Registrierung im Betrieb

Im Netz steht eine aktuelle Liste von Unternehmen mit den einzelnen Betriebsstätten, wo die AK-Registrierungsbehörde Eintragungen vornimmt.

Ärztliches Attest

Beim Berufseinstieg ist die Registrierung vor Arbeitsantritt notwendig. Dazu wird auch ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung benötigt. Online gibt es den Vordruck dazu.

Weitere Infos

Über akstmk.at/gbr kommt man zur Registrierungsseite, wo zusätzliche Informationen, z. B. zu häufig gestellten Fragen, zur Verfügung stehen.



AK | Graf

Dr. Michael Tripold, MPH, ist BRV am LKH Univ-Klinikum Graz. Er und AK-Projektleiter Alexander Gratzner rufen auf, einen der zahlreichen Betriebstermine zur Registrierung zu nutzen.

Wann ist die AK im Betrieb?

Die Arbeiterkammer vereinbart mit allen größeren Unternehmen die Registrierung direkt vor Ort im Betrieb. Die aktuelle Liste der Betriebe ist online verfügbar.



Tyler Olson - stock.adobe.com

Eine aktuelle Liste von Unternehmen mit einzelnen Betriebsstätten, wo die AK-Registrierungsbehörde Eintragungen vornimmt, ist auf www.akstmk.at/gbr zu finden.

Diese Liste wird laufend

aktualisiert und um weitere Betriebe erweitert. Natürlich wissen auch der Betriebsrat und die Leitung Bescheid, wann man ohne viel Aufwand direkt im Betrieb die Registrierung durchführen kann.

ZAK direkt Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, 8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8-14, Tel.: 05 7799 • www.akstmk.at

Redaktion: Stephan Hilbert (Leitung), Mag. Alexander Gratzner, Mag.^a Daniela Zanker, Selina Graf (Fotoredaktion)

Layout und Produktion: Wolfgang Reiterer

Druck: Dorrong